

Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen

Vom 24.04.2019,

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.09.2019 mit Wirkung vom 11.10.2019.

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S.85), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 zu der Grundordnung Stellung genommen sowie sein Einvernehmen zu § 8 Absatz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 04.04.2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Mitglieder der Hochschule sind dem von den Gremien beschlossenen Leitbild verpflichtet und bemühen sich, in Ergänzung zu ihren jeweiligen fachlichen Aufgaben den Gedanken im Leitbild und den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 4 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

II. Teil: Gliederung der Hochschule

- § 5 Gliederung der Hochschule
- § 6 Zentrale Organe der Hochschule
- § 7 Rektorat
- § 8 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 9 Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Organe auf Fakultätsebene
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

III. Teil: Besondere Bestimmungen

- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 18 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

¹Die Hochschule führt als Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Namen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU). ²Die HfWU ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ³Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Satzungsrecht, Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat)

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch sonstige Satzungen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Änderung der Grundordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder.
- (4) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (5) ¹In dringenden Angelegenheiten des Senats, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hochschulleitung an dessen Stelle. ²Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Im Übrigen sollen sich die Gremien eine Geschäftsordnung geben, welche die vorstehenden Regelungen ergänzt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. ²Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) ¹Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Absatz 1 LHG eine Gruppe:
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG
 2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG
 3. die Studierenden, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG.

²Gehört ein Mitglied der Hochschule (gleichzeitig) mehreren Gruppen an, so erfolgt eine Zuordnung in die Gruppe gemäß § 10 Absatz 2 LHG mit kleinerer Nummer.

- (3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.
- (4) ¹Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand betreut werden. ²Angehörige sind auch Personen, die in Kooperation mit der Weiterbildungsakademie (WAF e.V.) eine Externenprüfung an der Hochschule ablegen wollen. ³Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. ⁴Satz 3 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar. ⁵Das Rektorat entscheidet, welche Dienste und Einrichtungen der Hochschule die Angehörigen nutzen dürfen.
- (5) ¹Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. ²Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 4 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

¹Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen. ²Näheres regelt die Hochschule durch Satzung.

II. Teil: Gliederung der Hochschule

§ 5 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in vier Fakultäten:

1. Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM) /
Faculty of Agriculture, Economics and Management,
2. Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF) /
Faculty of Business Administration and International Finance,
3. Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT) /
Faculty Environment Design Therapy ,
4. Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR) /
Faculty of Business and Law.

§ 6 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 7 Rektorat

(1) ¹Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. ²Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler, als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied,

³Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors werden vom Senat gemäß den Vorgaben des § 18 Absatz 6 LHG drei weitere nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren gewählt.

(2) ¹Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. ²Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 8 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) ¹Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. ²Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. ³Die Amtszeit beginnt – außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt.

- (2) ¹Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 4 LHG. ²Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus zehn Mitgliedern. ³Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. ⁴Der Findungskommission gehören an:
1. die oder der Hochschulratsvorsitzende,
 2. vier weitere externe Hochschulratsmitglieder,
 3. fünf Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören.
- ⁵Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums ist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 LHG mit beratender Stimme Mitglied der Findungskommission. ⁶Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Findungskommission ebenfalls mit beratender Stimme an.
- (3) Besteht bei der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds auch beim dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 LHG noch Stimmgleichheit, so ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.
- (5) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (6) ¹Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. ²Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 9 Senat

- (1) ¹Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. ²Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
1. kraft Amtes
 - a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. auf Grund von Wahlen:
 - 2.1. 14 stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, von denen:
 - a) fünf Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Recht (FWR)
 - b) drei Mitglieder aus der Fakultät Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen (FBF)
 - c) drei Mitglieder aus der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT)
 - d) drei Mitglieder aus der Fakultät Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management (FAVM)
 - 2.2. fünf stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2,
 - 2.3. fünf stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.

³Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorinnen und Prorektoren an.⁴Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. ⁵Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. ⁶Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Wahlmitglieds berufen. ⁷Das Nähere wird in der Wahlordnung geregelt.

(2) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist beantwortet, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 10 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan tätig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. ²Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. ³Als externe Mitglieder gelten auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger.

(2) ¹Die feste Amtsperiode des Hochschulrats als gesamtes Gremium beträgt drei Jahre. ²Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 2 LHG kann ein Hochschulratsmitglied nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. ³Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vorzeitig aus, wird das nachrückende Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.

(3) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 20 Absatz 4 LHG eine Findungskommission gebildet. ²Diese setzt sich zusammen aus:

1. vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen,
3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.

³Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Findungskommission mit beratender Stimme an.

⁴Die Findungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Leitung.

(5) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 11 Organe auf Fakultätsebene

Organe der Fakultät sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 12 Dekanat

- (1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Dem Dekanat gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
 2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans,
 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan führt;
 4. in der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie (FUGT) befristet bis zum 29. Februar 2020 eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan.
- (2) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG - mit dem Amtsantritt. ²Die Amtszeit der Studien- und der Prodekaninnen und -dekane beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. ³Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 LHG.
- (3) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 13 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat nimmt Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 25 Absatz 1 LHG wahr.
- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultäten „Betriebswirtschaft und Internationale Finanzen“, „Agrarwirtschaft, Volkswirtschaft und Management“ und „Umwelt Gestaltung Therapie“ gehören an:
1. kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan
 2. ohne Wahl alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät sowie
 3. auf Grund von Wahlen
 - a. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstigen Mitarbeitern und
 - b. sechs Studierende.
- (3) Dem Fakultätsrat der Fakultät „Wirtschaft und Recht“ gehören an:
1. die Mitglieder kraft Amtes
 2. auf Grund von Wahlen
 - a. zehn hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 - b. drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus der gemeinsamen Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen oder sonstigen Mitarbeitern und
 - c. fünf Studierende.
- (4) ¹Die Wahl der Wahlmitglieder erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. ²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. ³Scheidet ein Wahlmitglied vorzeitig aus, wird

das nachrückende Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Wahlmitglieds berufen.

§ 14 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen sind in der Regel als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Sie können auch einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet sein. ²Ist eine Hochschuleinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt die Dekanin oder der Dekan die Dienstaufsicht; ist sie mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welche Dekanin oder welcher Dekan bzw. welches Rektoratsmitglied die Dienstaufsicht führt. ³Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (2) Betriebseinrichtungen sind in der Regel als zentrale Betriebseinrichtungen dem Rektorat zugeordnet.
- (3) ¹Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Hochschuleinrichtungen sowie deren Verwaltungs- und Benutzungsordnung. ²Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt die Struktur, Leitung, Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte der Hochschuleinrichtung. ³Ein Beschluss über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Einrichtungen einer Fakultät bedarf der Zustimmung des betroffenen Fakultätsrats.

III. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 15 Berufungsverfahren

¹Der Berufungsvorschlag einer Berufungskommission bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats und des Senats. ²Im Übrigen ist § 48 LHG anzuwenden.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

¹Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und vier Stellvertreterinnen. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre.

§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung

¹Der Senat bestellt nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 LHG aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personals für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. ³Das Rektorat kann die oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 18 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung

¹Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, sowie eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter am jeweils anderen Standort. ²Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. ³Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. ⁴Der Senat trifft Regelungen zum weiteren Verfahren durch Satzung.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 22. März 2018 außer Kraft.
- (3) Für die Zusammensetzung des Senats und der Fakultätsräte gelten bis zum 30.09.2019 die Regelungen der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen vom 22. März 2018.